

Vereinbarung

zwischen der

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF)

Auftraggeberin

handelnd durch das Alters- und Behindertenamt der GEF, ALBA,
Rathausgasse 1, 3011 Bern

und der

Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern)

Auftragnehmerin

handelnd durch den Rektor

betreffend

**Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Lehrpersonen und
Schulleitungen im Bereich Sonderschulen¹**

¹ Im Begriff Sonderschulen sind immer auch die Sonderschulheime eingeschlossen.

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

¹ Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag gestützt auf die folgenden Grundlagen:

- a. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²;
- b. Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Schule (PHG)³
- c. Leistungsauftrag des Regierungsrates (LA RR) vom 11. Dezember 2013 an die PHBern (indirekt).
- d. Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion (LA ERZ) vom 25. Oktober 2013 an die PHBern (indirekt)

² Der Leistungsvertrag stützt sich insbesondere auf Art. 67 SHG.

1.2 Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

Die Auftragnehmerin erfüllt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen gemäss Artikel 62 Absatz 2 und 65 Absatz 1 SHG.

1.3 Unbefristeter Leistungsvertrag

Die Parteien schliessen einen unbefristeten Leistungsvertrag ab.

2. Leistungen

2.1 Leistungsziele

Im Leistungsauftrag des Regierungsrats (LA RR) vom 11. Dezember 2013 sind die von der PHBern zu erreichenden Ziele und Vorgaben für die Jahre 2014 bis 2017 festgehalten. Für den Bereich Weiterbildung sind die Ziele und Vorgaben im Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion (die LA ERZ) an die PHBern konkretisiert⁴. Für die Finanzierung der Leistungen stellt die ERZ die finanziellen Mittel zur Verfügung.

Die Gebührenerhebung der PHBern von Lehrpersonen des Kantons Bern gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG⁵) für die im Leistungsauftrag verlangten Angebote richtet sich nach der Gesetzgebung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule. Die in den LA ERZ verlangten Angebote gelten grundsätzlich gemäss Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV⁶) als durch den Kanton subventioniert. Ausnahmen sind im LA ERZ festgehalten.

Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen fallen nicht unter das LAG⁷. Aus diesem Grund sind die Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für diese Zielgruppe nicht über den LA RR bzw. den LA ERZ finanziert.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden folgende Ziele verfolgt:

- a. Sicherung des Zugangs der Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen zu den im Rahmen des LA ERZ definierten Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangeboten im Grundsatz zu den gleichen Bedingungen wie die dem LAG unterstellten Personengruppen.

² BSG 860.1

³ BSG 436.91

⁴ siehe Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion vom 25. Oktober 2013 an die PHBern für die Jahre 2014 bis 2017 im Bereich Weiterbildung (LA ERZ)

⁵ BSG 430.250

⁶ BSG 430.251.0

⁷ Die folgenden staatlichen Sonderschulheime sind dem LAG unterstellt (abschliessende Aufzählung): Schulheim Landorf Köniz/Schlössli Kehrsatz; Schulheim Schloss Erlach; Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee

- b. Bereitstellung von Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangeboten, welche den spezifischen Bedarf von Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen abdecken und im Rahmen des LA RR bzw. des LA ERZ nicht angeboten werden.

2.2 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Lehrpersonen⁸ und Schulleitungen an Sonderschulen, die ein Weiterbildungs- Beratungs- oder Dienstleistungsangebot der PHBern in Anspruch nehmen.

2.3 Modalitäten

2.3.1 Zugang zu bestehenden Angeboten⁹

a. Grundsatz

Die Lehrpersonen und Schulleitungen der vom Kanton Bern subventionierten Sonderschulen haben grundsätzlich Zugang zu allen im Rahmen des LA ERZ von der PHBern bereitgestellten Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangeboten. Der Zugang wird den Teilnehmenden der Sonderschulen zu den gleichen Bedingungen und Kosten gewährleistet wie sie für die dem LAG unterstellten Personengruppen gelten (siehe LA ERZ, Teil III). Ausnahmen sind unter Buchstaben b festgehalten. Im Gegenzug erhält die PHBern vom ALBA eine finanzielle Abgeltung.

b. Ausnahmen

Angebote in den nachfolgenden Themenbereichen stehen den Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen zwar offen, werden aber nicht im Rahmen dieser Vereinbarung durch das ALBA subventioniert. Teilnehmende aus dem Bereich Sonderschulen werden wie Dritte behandelt und bezahlen die entsprechenden Kostenbeiträge.

Kursorische Weiterbildung

- Angebote der Sekundarstufe II (Ziffer 1.2 des LA ERZ)
- Angebote zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) (Ziffer 2.1.2.2b)
- Angebote für Schul- und Gemeindebibliotheken (Ziffer 2.1.3)
- Angebote im Rahmen des Projekts "Wirtschaftseinsätze"(Ziffer 2.1.3)
- Berufseinstieg (Ziffer 2.1.5.1): sämtliche Angebote

Case Management: Dieses wird fallspezifisch individuell geregelt

2.3.2 Bereitstellung von spezifischen Angeboten

a. Grundsatz

Die PHBern stellt für die Zielgruppe Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen zusätzlich spezifische Angebote bereit, welche nicht im LA ERZ erwähnt sind. Das ALBA finanziert die dafür erforderlichen Entwicklungs- und Durchführungskosten.

b. Spezifische Angebote

Die PHBern stellt spezifische Angebote insbesondere in folgenden Themenbereichen bereit:

- Unterstützung von Lehrpersonen und Kollegien von Sonderschulen
- Unterstützung von Schulleitenden von Sonderschulen

⁸ einschliesslich Logopädinnen/Logopäden und Psychomotorik-Therapeutinnen/-Therapeuten, die an Sonderschulen angestellt sind

⁹ siehe Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PHBern für die Jahre 2014 bis 2017 im Bereich Weiterbildung (die LA ERZ), Kapitel II und III

- Behindertenspezifische Lehrplanthemen und Lehrplanadaptionen
- Förderplanung und Förderdiagnostik
- Spezifische methodisch-didaktische Themen in der Sonderschule
- Zusammenarbeit und kooperative Unterrichtsformen der Sonderschule

Im Rahmen der finanziellen Vorgaben und Möglichkeiten richten sich Form, Inhalte und Umfang der Angebote nach dem Bedarf des ALBA und den Bedürfnissen der Zielgruppe.

c. Kostenpflicht

Die bereitgestellten spezifischen Angebote sind für die Teilnehmenden aus dem Bereich Sonderschulen des Kantons Bern kostenlos (Ausnahme: Materialkosten). Das ALBA kann für bestimmte Angebote eine Kostenbeteiligung festlegen.

Die Angebote stehen auch ausserkantonalen Teilnehmenden zur Verfügung. Diese bezahlen die vollen Kosten.

2.4 Datenschutz

Die Auftragnehmerin gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁰ und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

3. Finanzierung

3.1 Finanzierungsumfang

Das ALBA leistet für die in Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 aufgeführten Leistungen eine Abgeltung im Umfang von CHF 750'000.-- pro Schuljahr an die PHBern¹¹.

3.2 Abgeltung

Die PHBern stellt dem ALBA jeweils per 31. März Rechnung.¹²

4. Controlling

4.1 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

Erste Ansprechstelle für die PHBern ist das ALBA. Für das ALBA gilt das Institut für Weiterbildung der PHBern als erste Ansprechpartnerin.

Die Ansprechpartner tauschen sich regelmässig bzw. bei Bedarf über die Umsetzung der Vereinbarung aus und stellen jeweils intern den Informationsfluss an die Entscheidungsträger sicher.

4.2 Berichterstattung und Controlling

Die PHBern erstattet dem ALBA über die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen jährlich Bericht. Die Berichterstattung und das Controlling erfolgen nach den im LA ERZ festgehaltenen Grundsätzen im Rahmen des Koordinationsgremiums für die Steuerung der Weiterbildung

¹⁰ BSG 152.04

¹¹ Die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen sind gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 und 28 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG; SR 641.20) von einer Mehrwertsteuer ausgenommen.

¹² Gemäss dem Konzept interne Leistungsverrechnung.

(KGSWB)¹³. Das ALBA kann für die in Kapitel 2.3.2 aufgeführten Leistungen eine Ergänzung zum Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags oder einen Anhang dazu verlangen.

Ergibt sich aus dem Controlling oder der Anpassung des LA ERZ ein Veränderungsbedarf für das Folgejahr, muss die Anpassung der vorliegenden Vereinbarung bis spätestens am 31. März des laufenden Jahres erfolgen.

4.3 Editions- und Auskunftspflicht

¹ Die Auftragnehmerin hat den Mitarbeitenden und beauftragten Personen des Alters- und Behindertenamtes sowie der Finanzkontrolle des Kantons im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den erforderlichen Einblick in die Administration zu gewähren sowie notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Die Auftragnehmerin verpflichtet ihre Revisionsstelle, dem Alters- und Behindertenamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

5.1 Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

³ Verletzt die Auftragnehmerin die vereinbarten Pflichten, kann die Auftraggeberin die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen.

⁴ Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen.

5.2 Konfliktregelung

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁴ Klage einreichen.

⁴ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Vertragsdauer und vorzeitige Auflösung

¹ Die vorliegende Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2014 und ist nicht befristet.

² Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten jeweils per 31. Dezember gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2015. Eine kürzere Frist ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

¹³ siehe Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PHBern für die Jahre 2014 bis 2017 im Bereich Weiterbildung (LA ERZ), Kapitel V

¹⁴ BSG 155.21

6.2 Veränderung der Verhältnisse

¹ Die Parteien sind gegenseitig verantwortlich für die Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgehaltenen Leistungen. Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass die Vereinbarung nicht eingehalten werden kann. Ergibt sich, dass Teile der Vereinbarung nicht erfüllt worden sind, können die Parteien allfällige Massnahmen einleiten.

² Die Vereinbarung kann jährlich angepasst werden. Die Anpassung erfolgt gemäss Punkt 4. Gründe für eine Anpassung können sein: Änderung der Schwerpunktsetzung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, finanzielle Mittel können nicht im geplanten Ausmass gesprochen werden, Änderungen von Rahmenbedingungen. Eine Änderung muss mit einer Frist von neun Monaten auf den 31. Dezember angekündigt werden. Eine kürzere Frist ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Bern, den


Alters- und Behindertenamt



Markus Loosli
Amtsvorsteher

Bern, den 3.6.14

PHBern



Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

Im Doppel